

BGer 1B_217/2018 vom 11. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_217_2018

FR: TF 1B_217/2018 du 11 mai 2018

IT: TF 1B_217/2018 del 11 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung, evtl. Irreführung der Rechtspflege, Nötigung, versuchter Anstiftung zu Sachbeschädigung und Brandstiftung, Beschimpfung und Drohung. Am 10. November 2017 ordnete sie die Vorführung von A. _____ zur Einvernahme am 4. evtl. 5. Dezember 2017 an. Die Kantonspolizei Wallis wurde mit der Durchführung der Anhaltung bzw. dem Vollzug des Vorführungsbefehls beauftragt. Am 5. Dezember 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau zudem die körperliche Untersuchung von A. _____ an. Gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft (Vorführung, körperliche Untersuchung) sowie die Durchführung der Anhaltung bzw. den Vollzug des Vorführungsbefehls durch die Walliser und Berner Kantonspolizei erhoben A. _____ und seine Lebenspartnerin B. _____ am 13. Dezember 2017 Beschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 15. März 2018 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, soweit sie sich gegen die Durchführung der Anhaltung bzw. den Vollzug des Vorführungsbefehls im Kanton Wallis richtet. Diesbezüglich sei die Beschwerde an die Strafkammer des Kantons Wallis weiterzuleiten. B. _____ sei durch die angefochtenen Verfügungen nicht betroffen und somit nicht zur Beschwerde legitimiert. A. _____ fehle es an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, da die fraglichen Verfahrenshandlungen erfolgt seien und nicht mehr korrigiert werden könnten. Die Frage der Verwertbarkeit der Aussagen habe A. _____ zunächst der Staatsanwaltschaft zu unterbreiten. Auch sei die Rechtweggarantie gewährleistet, da über allfällige Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche im Endentscheid befunden werden könne.

E. 2

A. _____ und B. _____ erhoben mit Eingabe vom 20. April 2018 (Postaufgabe 24. April 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. März 2018. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es

obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführer erachten das Obergericht, insbesondere die Präsidentin der Beschwerdekammer als befangen. Der Befangenheitsvorwurf erweist sich als unbegründet bzw. den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht entsprechend, da der Umstand, dass das Obergericht bzw. die Präsidentin der Beschwerdekammer bereits in früheren Verfahren gegen die Beschwerdeführer entschieden hatte, keinen Ausstandsgrund bildet. Im Übrigen setzen sich die Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend mit der Begründung der Beschwerdekammer auseinander, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führte. Sie vermögen mit ihren nicht sachbezogenen Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, inwiefern diese Begründung bzw. der Beschluss der Beschwerdekammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.